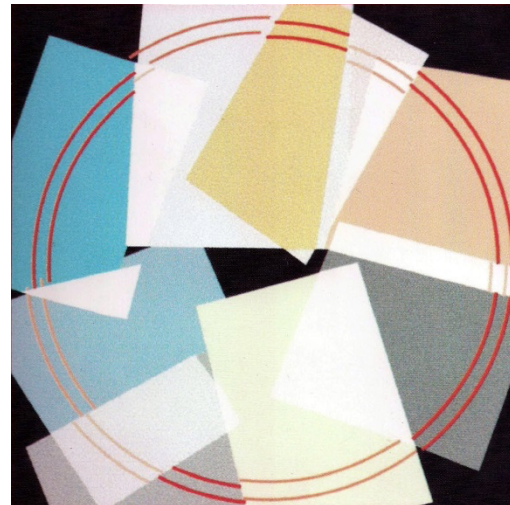


SATZUNG

des Kulinaristik-Forums in der vom Vorsitzenden der ursprünglichen Arbeitsgemeinschaft entworfenen, von der Gründungsversammlung des gemeinnützigen Vereins am 25. Juni 2010 in Schriesheim verabschiedeten, von den Aufsichtsbehörden genehmigten und von den Mitgliederversammlungen am 3. Juni 2011 geänderten Fassungen der §§ 2.3, 7.2, 9.2 und 13.1, der am 6. März 2017 geänderten Fassung und der am 5.5.2025 geänderten Fassung des § 6.3.

Kulinaristik-Forum Rhein-Neckar e.V.

Netzwerk der Kultur-
und Lebenswissenschaften



orbis terrarum

Registereintrag Nr .787 beim Amtsgericht Wiesloch
vom 13.8.2010
Gemeinnützigkeitsbescheid des Finanzamts Heidelberg
vom 15.4.2025
www.kulinaristik.net

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: *Kulinaristik-Forum Rhein Neckar. Netzwerk der Kultur- und Lebenswissenschaften*
- (2) Eine zulässige Abkürzung dieses Namens ist: *Kulinaristik-Forum.*
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Juristischer Sitz des Vereins ist Walldorf (Baden).
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Eintragung des Vereins bis zum darauf folgenden Kalenderjahresende gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zwecke

- (1) Die Vereinszwecke folgen aus dem Verständnis der Kulinaristik durch das Forum. Dieses versteht die Kulinaristik (von lat. *culina*, die Küche) als Fächer und Branchen übergreifenden Beitrag zu den Kultur- und Lebenswissenschaften. Ausgangsbasis der Kulinaristik ist die Erkenntnis, dass das Kulturphänomen Essen als individueller und kollektiver Verhaltens-, Kommunikations-, Wert-, Symbol- und Handlungsbereich den ganzen Menschen betrifft. Ihre Basisdifferenzierung ist die Unterscheidung zwischen Essen und Ernährung. Ihr Horizont umfasst die Trias von Kultur, Kommunikation und Küche. Ihre Voraussetzung ist der Kampf gegen den Hunger in der Welt. Ihr Ziel ist

die praxisdienliche Vertiefung unseres Wissens von der Bedeutung und Funktion des Essens und der Gastlichkeit im Aufbau der Kultur(en), in der Verständigung zwischen den Menschen und im Leben des Einzelnen.

- (2) Dieses weite Aufgaben-Spektrum der Kulinaristik kann nur im Miteinander vieler Disziplinen und in organisierter Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Branchen erforscht und praxisdienlich verdeutlicht werden. Um sie zu verwirklichen, wurde im Jahre 2008 von Professor Dr. Alois Wierlacher und Professor Dr. Andreas Kelletat das <Kulinaristik-Forum Rhein-Neckar> als ein Personen und Institutionen, universitäre Fächer, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Bildungsinstitutionen, Ressortforschung und Branchen übergreifendes Netzwerk gegründet und im Protokoll der Fachbereichsratsitzung der Fakultät für Translations-, Sprach und Kulturwissenschaft der Universität Mainz in Germersheim vom 14. Januar 2008 dokumentiert. Die Partner folgen auf diese Weise den Empfehlungen des Wissenschaftsrats, "die Vernetzung von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu intensivieren" (Wissenschaftsrat: Empfehlungen Januar 2006, Drucksache 7067-06, S.31).
- (3) Da sich wissenschaftliche Entwicklungen immer häufiger an den Schnittstellen oder in Verbundsystemen der Fächer vollziehen, weil die großen Probleme unserer Zeit viele Fächer übergreifen und häufig auch zwischen ihnen angesiedelt sind, ist für die Kulinaristik außer der disziplinären Arbeit die

kooperative Erkenntnisarbeit eine besondere Verpflichtung. Entsprechender Leitzweck des Vereins ist, die Kulinaristik als Beitrag zu den Kultur- und Lebenswissenschaften zu konturieren und das Gespräch zwischen diesen Wissenschaften und mit der vielstimmigen beruflichen Praxis zum wechselseitigen Nutzen zu befördern. Leitziel ist, zu erreichen, dass die Mitglieder und Interessenten des Forums ihr Wissen und ihre Kompetenzen auf dem Weg über die fachliche und kooperative Erkenntnisarbeit vermehren, in realitätsnahen wissenschaftlichen, pädagogischen und wirtschaftlichen, politischen und künstlerischen Zusammenhängen erfolgreich anwenden und im Zusammenhang von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die kulinarische und kulinaristische Bildung als Schlüsselqualifikation für eine erfolgreiche Bewältigung des Lebens im Zeitalter der Globalisierung vermitteln.

Bei allen Aktivitäten des Vereins sind Frauen wie Männer gleichermaßen angesprochen und berücksichtigt. Dies gilt auch für die gewählten Bezeichnungen dieser Satzung.

- (4) Besondere Zwecke des Forums sind darüber hinaus die wissenschaftliche Förderung der Mitglieder, die Pflege vertrauensgeleiteter Kommunikationspraxis untereinander und der Aufbau eines netzwerkgemäßen Wissenschaftsmanagements der Kulinaristik.
- (5) Zu den Gegenständen der Forschungstätigkeit des Forums gehören die auf das Essen und die Gastlichkeit bezogenen Defizite, Konzepte, Ordnungen und Handlungsfelder der Schulen und Hochschulen, der Familien, der Politik, der politischen

Parteien, der öffentlichen Verwaltungen, der Kirchen, der Medien, der Gesundheitswirtschaft, der Künste, der Wissenschaftskommunikation und des Wissenschaftsmanagements, des nationalen und internationalen Tourismus, der Ernährungssozialisation, des Hotel- und Gastgewerbes, der Nahrungsmittel- und Konsumindustrie, der sonstigen sich globalisierenden Unternehmen, des Lebensmittelhandels, der Lebensmitteltechnologie und der Ernährungspolitik, der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Kontext kultureller Pluralität, auswärtiger Kulturarbeit und der interkulturellen Kommunikation.

- (6) Zu den für das Forum relevanten Fächern (Wissenschaften) zählen insbesondere die Anthropologie und die Kultur- und Lebenswissenschaften, die Ernährungs- und Gesundheitswissenschaften, die Lebensmittelchemie, die Weinwissenschaften, die food ethics, die Geschichte, die Kommunikationswissenschaften einschließlich des Faches Interkulturelle Kommunikation, die Medienwissenschaften, die European Studies, die Amerika-, Asien- und Afrikawissenschaften, die Medizin, die Pädagogik, die Pharmazie, die Politikwissenschaft, die Gesundheitswissenschaften und die Psychologie, die Linguistik und die Literaturwissenschaften, die Wirtschaftswissenschaften, Religionswissenschaften und die Theologie, die Philosophie, die Komparatistik, die Tourismuswissenschaften, das Food- und Hotelmanagement, die Kunstgeschichte und die Designwissenschaften, die Architektur, die Musikwissenschaft und die Semiotik, die Ethnologie und die

Agrar-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich der Wirtschafts-, Kultur- und Sozialgeographie.

- (7) Im Rahmen seiner Tätigkeit wirkt der Verein mit Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst, Technik, Medizin, Politik, Medien und Verwaltung zusammen und kooperiert mit vergleichbaren Institutionen des In- und Auslandes.
- (8) Der Verein versteht sich als wissenschaftliche Gesellschaft für Kulinaristik. Er verwirklicht seine Zwecke durch nationale und internationale Symposien, Seminare, Tagungen, Vorträge, Lehrgänge, Exkursionen, Ausstellungen, durch den Internetauftritt und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit, durch die wissenschaftliche Betreuung berufsbezogener, insbesondere gastronomischer Veranstaltungen sowie durch die Entwicklung von Forschungsprojekten und die Errichtung von Instituten, Arbeitsgruppen oder Forschungsstellen, durch die
- (9) Förderung von Studienmöglichkeiten und Praktika, den Austausch von Praktikanten, Doktoranden und Dozenten, durch Publikationen und die Stiftung von Kontakten zwischen Personen aus dem In- und Ausland im Aufgabenfeld des Forums. Der Vereinszweck wird des Weiteren verwirklicht, indem der Verein
 - (a) mit benachbarten Institutionen kooperiert, z. B. mit dem Internationalen Arbeitskreis für Kulturforschung des Essens (Heidelberg) und mit

Berufsverbänden der Wissenschaften oder dem Gastgewerbe;

- (b) Weiterbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachkräften des Gastgewerbes sowie des Tourismus, der Wirtschaft, der Wissenschaft, dem Wissenschaftsmanagement und den Bildungsbereichen durchführt,
- (c) Ergebnisse seiner Arbeit publiziert,
- (d) Studierende, Wissenschaftler und sonstige Personen des In- und Auslandes, die auf dem Gebiet der Natur-, Kultur- Sozial- und Lebenswissenschaften einschließlich der Medizin tätig sind, in ihrer fachbezogenen Tätigkeit unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt

werden; der Ersatz von Aufwendungen für den Verein (z. B. Reisekostenersatz) wird dadurch nicht berührt.

- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge oder sonstigen Zuwendungen nicht zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) fördernde Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
 - (d) korrespondierende Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch regelmäßige materielle Beiträge unterstützen, im Übrigen aber keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ausüben. Abs. 2 von § 4 gilt entsprechend.
- (4) Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder seine Ziele auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied (Ehrenvorsitzenden) auf Lebenszeit berufen werden;

Ehrenvorsitzende dürfen den Titel ‚Ehrenpräsident‘ führen. Ehrenmitglieder sind von den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten entbunden.

- (5) Korrespondierende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit dem Verein aus gemeinsamem wissenschaftlichem Interesse zusammenwirken möchten, aber keine Vollmitgliedschaft anstreben können. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern nur ein Empfehlungsrecht. Insbesondere namhafte und zu ehrende in- und ausländische Wissenschaftler können korrespondierendes Mitglied werden. Die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied kann von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Abs. 2 von § 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,
 - (b) durch Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist zulässig und durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären ist,
 - (c) durch Ausschluss.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz

wiederholter Aufforderungen nicht erfüllt hat oder gröblich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat, aus dem Verein auszuschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu; darauf ist er in dem Ausschlussbescheid hinzuweisen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)
3. der Erweiterte Vorstand (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - (a) Festlegung der Grundsätze für die Vereinsarbeit, an die der Vorstand gebunden ist,
 - (b) Wahlen zum Vorstand,

- (c) Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
- (d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- (e) Entgegennahme des Jahresberichts,
- (f) Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung,
- (g) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- (h) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
- (i) Beschlussfassung über die Richtlinien der Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe des Vereins,
- (j) Entscheidung über Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder,
- (k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (l) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden,
- (m) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
- (n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich in postalischer oder elektronischer Form einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Sie kann in digitaler Form durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht gestattet. Abweichend von dieser Regelung können juristische Personen, sofern sie nicht organschaftlich vertreten sind, einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch der Stellvertreter verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands zum Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestellt einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die alle Wahlergebnisse und Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes

Mitglied des Vereins hat das Recht auf Einsichtnahme.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderem Organ übertragen sind. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist in der Regel ehrenamtlich. Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, die als nichtehrenamtlich anzusehen sind, definiert die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Webmaster des Vereins und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist nach Vorstandswahlen zu überprüfen.
- (4) Der Vorsitzende darf den Titel <Präsident> führen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Begonnen wird mit der Wahl des Vorsitzenden. Er hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Amtszeit dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, wenn diese nicht bis zum Ablauf der Amtszeit erfolgt ist. Scheiden einzelne Mitglieder des Vorstands während einer Wahlperiode aus, so ist eine

Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand eine vorläufige Ersatzbestellung vornehmen.

- (7) Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter vertreten das Forum nach außen. Beide haben Einzelvertretungsvollmacht im Sinne von § 26 BGB. Kommt der Vorsitzende aus dem Berufsfeld der Kulturwissenschaften, soll der Stellvertretende Vorsitzende nach Möglichkeit aus einem anderen Bereich kommen und umgekehrt.
- (8) Der Webmaster ist im Vorstand für den Auftritt des Vereins im Internet zuständig. Er erhält für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung postalisch oder elektronisch geladen wurden und außer dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Zur Förderung der Ziele des Vereins kann der Vorstand einen Erweiterten Vorstand einrichten, der primär als Fachbeirat wirksam ist.
- (2) Weitere Aufgaben des Erweiterten Vorstands sind das Sponsoring (Drittmitteleinwerbung) und die Unterstützung der Pressearbeit des Forums.
- (3) Ferner fungiert der Erweiterte Vorstand als Jury des Wissenschaftspreises (§ 12). Wird kein Erweiterter Vorstand eingerichtet, fungiert der Vorstand als Preisjury.
- (4) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden vom Vorstand berufen. Zu Mitgliedern des Erweiterten Vorstands werden vorzugsweise Vereinsmitglieder berufen, die als Personen zugleich Institutionen vorsitzen, die aufgrund ihrer Stellung in der Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Gastronomie und Tourismus, in den Medien, der Verwaltung, in den Bildungsbereichen und der Kunst geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern und seine Wirkungskraft zu stärken.
- (5) Kraft Amtes gehören dem Erweiterten Vorstand der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter an. Die Zahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstands soll grundsätzlich auf zwölf beschränkt bleiben. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Der Erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Der Vorstand des Forums hat ein Vorschlagsrecht.
- (7) Seine Beschlüsse fasst der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der

Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Erweiterten Vorstands.

§ 9 Wirtschaftsführung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
 - (b) Zuwendungen
 - (c) Spenden und Zuschüsse
 - (d) Sonstige Erträge
 - (e) Unentgeltliche Dienstleistungen
- (2) Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. In ihm sind die Bezugskosten für die Zeitschrift enthalten. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Er kann den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Personengruppen streichen oder ermäßigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Verein führt seine Geschäfte nach Maßgabe eines Arbeits- und Haushaltsplans, der auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgestellt wird.
- (5) Alle Reisekostenerstattungen erfolgen grundsätzlich nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

- (6) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer durchgeführt. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung.

§ 10 Verwaltung, Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) Die laufende Verwaltung des Vereins wird vom Sekretariat des Forums durchgeführt, das der Vorstand einrichtet.
- (2) Zur laufenden Konzepterarbeitung und Projektentwicklung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten und einen Geschäftsführer (Generalsekretär) berufen, dessen Rechte und Pflichten im einzelnen vom Vorstand geregelt werden. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.
- (3) Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Berufung eines Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen. Ist der Geschäftsführer kein Mitglied des Vorstands, nimmt er an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Arbeitsbereiche, Arbeitsgruppen, Vortragsreihen, Zentren, Forschungs- und Zweigstellen

- (1) Im Rahmen und zur Erfüllung der Zwecke des Vereins können im In- und Ausland Arbeitsbereiche, Arbeitsgruppen, Vortragsreihen, Forschungsstellen, Zentren oder sonstige Untergruppen eingerichtet werden. Ihnen dürfen in Verantwortung der jeweiligen Leitungen auch Personen zugeordnet werden oder angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Arbeitsbereiche, Arbeitskreise, Vortragsreihen, Forschungsstellen und Zentren werden vom Vorstand in Kooperation mit den interessierten Mitgliedern eingerichtet. Der Vorstand benennt auch ihre Leiter. Diese bestimmen ihre Aufgaben und ihre Organisation im Rahmen der Satzungsprinzipien selbst und alimentieren sich in der Regel auch selbst. Diese Bestimmung schließt gelegentliche Zuschüsse seitens des Vereins nicht aus.

§ 12 Wissenschaftspreis Kulinaristik

- (1) Der Verein vergibt jährlich oder zweijährlich einen *Wissenschaftspreis Kulinaristik*.
- (2) Das Preisgeld wird vom Vorstand nach Maßgabe der Möglichkeiten festgesetzt.
- (3) Als Preis-Jury fungiert der Erweiterte Vorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Grundlage der Entscheidungsfindung ist die vom Vorstand erarbeitete und vom Erweiterten Vorstand gebilligte Preisbeschreibung.

- (4) Wird das Preisgeld von einem Sponsor bereitgestellt, kann der Vorstand des Vereins den Sponsor in die Jury berufen.

§ 13 Publikationen

- (1) Der Verein gibt eine Zeitschrift heraus.
- (2) Zusammen mit maximal neun Hauptherausgebern, von denen einer die editorischen Geschäfte führt, sorgt ein umfangreiches Editorial Board für die Sicherstellung des Perspektivenreichtums der Kulinaristik.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem Verein erscheint die Buchreihe *Wissenschaftsforum Kulinaristik*.
- (4) Über die Gründung weiterer Publikationsmedien entscheidet der Vorstand.

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Schweisfurth-Stiftung (München) mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. (1) dieser Satzung zu verwenden.